



Bundeskartellamt schließt Verfahren gegen Edelstahlunternehmen ab und verhängt Bußgelder in Höhe von insgesamt rund 355 Mio. Euro

Branche:	Stahlherstellung
Aktenzeichen:	B12-22/15 und B12-21/17
Datum der Entscheidungen:	zuletzt 27. Januar und 21. Juli 2021 (s. Tabelle unten)

Nachdem das Bundeskartellamt bereits im Juli 2018 erste Bußgelder in Höhe von rund 205 Mio. Euro verhängt hatte (siehe [Pressemitteilung vom 12. Juli 2018](#)), hat es im Juli 2021 das Edelstahl-Verfahren mit weiteren Bußgeldern abgeschlossen. Insgesamt hat das Bundeskartellamt in dem Verfahren gegen zehn Edelstahlunternehmen, zwei Branchenverbände und siebzehn verantwortliche Personen Geldbußen in Höhe von rund 355 Mio. Euro wegen Absprachen über Preisbestandteile und des Austauschs wettbewerblich sensibler Informationen verhängt. Gegen folgende Unternehmen und Verbände hat das Bundeskartellamt auf der Grundlage einer Tatbeteiligung in unterschiedlicher zeitlicher und sachlicher Hinsicht Geldbußen festgesetzt:

Betroffene Unternehmen	Tatdauer	Bußgeldbescheid
ArcelorMittal Commercial Long Deutschland GmbH („ AM “), Köln	07/2009 bis 01/2016	04.07.2018
BGH Edelstahlwerke GmbH („ BGH “), Freital	12/2002 bis 01/2016	21.07.2021
Dörrenberg Edelstahl GmbH („ Dörrenberg “), Engelskirchen	07/2002 bis 01/2016	09.07.2018
Georgsmarienhütte GmbH („ GMH “), Georgsmarienhütte	07/2002 bis 01/2016	13.12.2018
Kind & Co. Edelstahlwerke GmbH & Co.KG („ Kind & Co. “), Wiehl	07/2002 bis 11/2015	04.07.2018
Lech-Stahlwerke GmbH („ LSW “), Meitingen	01/2003 bis 01/2016	27.01.2021
Saarstahl Aktiengesellschaft („ Saarstahl “), Völklingen	07/2002 bis 01/2016	04.07.2018

Schmidt + Clemens GmbH Co. KG („S + C“), Lindlar	07/2002 bis 01/2013	04.07.2018
Schmolz + Bickenbach AG („S + B“), Luzern/Schweiz	09/2006 bis 03/2012	12.12.2019
Zapp Precision Metals GmbH („Zapp“), Schwerte	07/2002 bis 12/2015	04.07.2018
Betroffene Verbände	Tatdauer	Bußgeldbescheid
Edelstahl-Vereinigung e.V. („EV“), Düsseldorf	07/2002 bis 11/2015	23.04.2018
Wirtschaftsvereinigung Stahl („WV Stahl“), Düsseldorf	07/2002 bis 01/2016	13.08.2018

In den Bußgeldbescheiden werden neben dem jeweiligen Adressaten teilweise weitere juristische und natürliche Personen als tatbeteiligt genannt, gegen die das Bundeskartellamt keinen Bußgeldbescheid erlassen, sondern das Verfahren entweder wegen ihrer vollständigen Kooperation nach der Bonusregelung oder aus anderen Gründen eingestellt hat. Gegen diese weiteren Personen wird mit ihrer Erwähnung kein Tatvorwurf erhoben und es besteht gegenüber diesen Unternehmen weder eine Rechtswirkung noch eine Bindungswirkung nach § 33b Satz 1 GWB oder § 33 Abs. 4 GWB a.F..

Eingeleitet wurde das Verfahren mit einer branchenweiten Durchsuchung im November 2015 infolge eines Kronzeugenantrages der voestalpine AG, Linz, Österreich. In Anwendung der Kronzeugenregelung des Bundeskartellamtes wurde gegen die voestalpine AG und ihre operativen Tochtergesellschaften Buderus Edelstahl GmbH, Wetzlar („Buderus“); Böhler Edelstahl GmbH & Co. KG, Kapfenberg, Österreich („Böhler“), und Uddeholms AB, Hagfors, Schweden („Uddeholms“), keine Geldbuße verhängt.

Mit Ausnahme der S + B sind bzw. waren die betroffenen Unternehmen Hersteller bzw. Weiterverarbeiter und/oder Händler von Edelstahlringprodukten. Zu den von den Absprachen betroffenen Produkten gehören Edelstahl-Langerzeugnisse der Produktgruppen Edelbaustahl, Werkzeug- und Schnellarbeitsstahl sowie sogenannter RSH-Stahl (rost-, säure-, hitzebeständiger Stahl).

Edelbaustahl wird hauptsächlich dort eingesetzt, wo Maschinen und Bauteile hohen dynamischen Belastungen ausgesetzt sind. Er erfüllt besonders hohe Ansprüche hinsichtlich Reinheit, Oberflächenhärte, Verschleißwiderstand und Dauerfestigkeit und kommt u. a. im Getriebebau, bei Kraftwerken und im sonstigen Maschinenbau einschließlich Kraftfahrzeugbau zum Einsatz.

Die Kunden sind oft Gesenkschmieden. Diese verarbeiten den Stahl zu unterschiedlichsten Bauteilen, in erster Linie für die Automobilindustrie. Normalerweise beziehen die Kunden aus der Automobilindustrie den benötigten Stahl von den Gesenkschmieden. Einige Automobilhersteller mit eigener Schmiede beziehen Stahl auch direkt von den Stahlherstellern.

Werkzeugstähle kommen hauptsächlich dort zum Einsatz, wo Formen und Werkzeuge aus Stahl extremen Anforderungen standhalten müssen, z.B. in der kunststoffverarbeitenden Industrie, in der Verpackungsindustrie, beim Schmieden und Strangpressen (zur Herstellung von Drähten, Rohren oder Voll- und Hohlprofilen) oder beim Kaltumformen und Zerspanen von Werkstoffen.

Schnellarbeitsstahl ist für verschiedene industrielle Anwendungen wichtig, beispielsweise für das sog. Zerspanen. Durch Zerspanen werden Bauteile über Verfahren wie Bohren, Drehen oder Sägen in die gewünschte Form gebracht. Schnellarbeitsstähle können aufgrund ihrer Qualität ohne Nachlassen der Schneidfähigkeit und Schnitthaltigkeit für längere Zeiten zur Zerspanung eingesetzt werden. Aus Schnellarbeitsstählen können z. B. Spiral- und Gewindebohrer oder Kreissägen hergestellt werden.

RSH-Stähle eignen sich etwa für den Einsatz im Automobilssektor (z. B. bei Hochdruck-Einspritzsystemen im Benzinmotor, im Bereich der Abgastechnik, als Ventile, für Verschraubungen oder Federn), im Baubereich (z. B. für Stütz- und Abspannkonstruktionen, Betonrippenstahl, Blitzableiter), in der Nahrungsmittelindustrie (z. B. Fleischkutmesser, Lagertanks, Abfüllanlagen) oder in der Energieindustrie (z. B. Kesselrohre, Turbinenschaufeln, Sicherheitsschrauben). Weitere Anwendungsbereiche finden sich in der Chemieindustrie, im Maschinenbau, der Medizin- und Verkehrstechnik sowie in der Luft- und Raumfahrtindustrie oder im Bergbau.

In den einzelnen Produktsegmenten (d.h. Edelbaustahl, Werkzeug- und Schnellarbeitsstahl, RSH-Stahl) ist jeweils zwischen Standard- und Sondergütern zu unterscheiden. Standardgütern sind Werkstoffgütern, die in gleicher chemischer Zusammensetzung von diversen Wettbewerbern produziert und vertrieben werden. Sie zeichnen sich durch hohe Vergleichbarkeit aus und haben meist eine genormte Werkstoffnummer. Die üblicherweise verwendete Unterteilung ergibt sich aus dem „Stahlschlüssel“, dem Nachschlagewerk der Stahlindustrie für die Zuordnung von Markenbezeichnungen zu Werkstoffnummern. Der Stahlschlüssel wird alle drei Jahre auf Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch, Spanisch und Schwedisch von dem Verlag Stahlschlüssel Wegst GmbH unter Mitarbeit der Stahlindustrie veröffentlicht und umfasst auch ausländische Stahlgruppen. Der Stahlschlüssel wird in der Industrie auch als „Stahl Eisenliste“

bezeichnet. Sondergüten hingegen werden individuell von Unternehmen entwickelt und oft mit Eigennamen bezeichnet.

Edelstahllangprodukte werden in verschiedenen Verarbeitungsstufen angeboten, namentlich Rohstrang, Stabstahl, Kundenhalbzeug, Walzdraht und Blankstahl.

Edelstahllangprodukte wurden in Deutschland üblicherweise nach einem Preismodell vertrieben, das sich im Wesentlichen aus einem Basispreis und Schrott- und Legierungszuschlägen zusammensetzte. Diese Zuschläge konnten einen erheblichen Teil des Endpreises ausmachen, so etwa bei Edelbaustahl rund ein Drittel, bei Werkzeug- und Schnellarbeitsstahl rund die Hälfte und bei RSH-Stahl – aufgrund des vergleichsweise höheren Anteils an Legierungsmitteln – rund zwei Drittel.

Die betroffenen Stahlhersteller haben in den oben genannten Zeiträumen die Berechnungsweise der Schrott- und Legierungszuschläge für Edelstahlprodukte untereinander abgestimmt und branchenweit einheitlich verwendet. Zwischen den betroffenen Stahlherstellern bestand darüber hinaus die Grundvereinbarung, dass die nach einheitlichen Berechnungsformeln ermittelten und damit identischen Schrott- und Legierungszuschläge nicht Gegenstand des Wettbewerbs zwischen ihnen sein sollten. Zum gemeinsamen Verständnis gehörte es, den in der Branche produktgruppen- und marktstufenübergreifend üblichen Preisaufbau aus Basispreis und Schrott- und Legierungszuschlägen anzuwenden und zu erhalten, Effektivpreise möglichst zu vermeiden und die Schrott- und Legierungszuschläge bei Bedarf nur gemeinsam zu verändern.

Bei den Absprachen spielten die beiden betroffenen Branchenverbände, insbesondere die EV, bei vielen Unternehmen eine maßgebliche Rolle. Die inzwischen aufgelöste EV bot den meisten betroffenen Unternehmen in verschiedenen Gremien (wie den Vorstandssitzungen, verschiedenen produktgruppenspezifischen Vertriebsleiterrunden oder dem sog. „kleinen Kreis“ oder „LZ-Kreis“) Plattformen für die Umsetzung der Absprachen und nahm darüber hinaus eine aktive Rolle ein, indem sie für die Abstimmung von Schrott- und Legierungszuschlägen erforderliche Daten sammelte, aufbereitete und zur Verfügung stellte.

Die Ermittlungen des Bundeskartellamts haben deutlich gemacht, dass die beteiligten Edelstahlhersteller bestrebt waren, nach dem Auslaufen des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), der von Mitte 1952 bis Mitte 2002 zahlreiche Sonderregelungen für die Stahlindustrie u.a. bei der Preissetzung vorsah, die bis dahin bestehenden Marktverhältnisse zu erhalten, um so einen Preiswettbewerb zu vermeiden oder

jedenfalls spürbar zu dämpfen und ein für alle Unternehmen möglichst auskömmliches Preisniveau im Markt zu etablieren.

Die S + B, die heute als Swiss Steel Holding AG firmiert, ist die einzige nicht operativ tätige Gesellschaft unter den bebußten Unternehmen. Als Konzernobergesellschaft der Schmolz + Bickenbach Unternehmensgruppe (seit September 2020 als Swiss Steel Group firmierend) war sie durch einen ehemaligen CEO an der Tat beteiligt, der sich im Zeitraum von September 2005 bis März 2012 gemeinschaftlich handelnd mit den Vertriebsgeschäftsführern ihrer ehemaligen Tochtergesellschaft Deutsche Edelstahlwerke GmbH und den vertriebsverantwortlichen Vorständen bzw. Geschäftsführern weiterer Unternehmen in der Regel zweimal im Jahr zu Gesprächen im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft getroffen hat. In diesen Gesprächen haben sich die Vertriebsverantwortlichen der genannten Unternehmen in Anwesenheit der Vertreter der Automobilhersteller (siehe hierzu auch [Fallbericht vom 9. Januar 2020 zum Verfahren B12-23/16](#)) und deren Zulieferern u.a. über das gemeinsame Zuschlagssystem und über die für die jeweils nächste Vertragsperiode erwartete Entwicklung der Basispreise für den Vertrieb von Edelbau-Langstahl (in den Verarbeitungsstufen Halbzeug und Stabstahl) an die Zulieferer der Automobilindustrie ausgetauscht. Ferner haben sie sich über die aktuelle und erwartete Situation des Marktes der an der Sitzung teilnehmenden Unternehmen – insbesondere betreffend Tendenzen in der Kosten- und Erlösentwicklung, Auftragslage, den Produktionsmengen, der Auslastung oder erfolgter Produktionsstillstände – ausgetauscht.

Die (ehemalige) Deutsche Edelstahlwerke GmbH ist im Herbst 2016 Gegenstand einer konzerninternen Umstrukturierung gewesen, in deren Folge sie als juristische Person aufgelöst worden ist. Das gegen sie eingeleitete Verfahren hat das Bundeskartellamt daraufhin eingestellt.

Mit Ausnahme der Unternehmen BGH und LSW sowie der WV Stahl haben die genannten Unternehmen bzw. Verbände den vom Bundeskartellamt ermittelten Sachverhalt als zutreffend eingeräumt und haben einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung zugestimmt, was bei der Bußgeldfestsetzung berücksichtigt worden ist. Bei der Bußgeldfestsetzung wurde bei den Unternehmen AM, Kind & Co., GMH, LSW, Saarstahl, S + B und Zapp darüber hinaus berücksichtigt, dass sie bei der Aufklärung des Sachverhaltes mit dem Bundeskartellamt kooperiert haben.

Mit Ausnahme der Geldbußen gegen die Unternehmen BGH und LSW und ihre verantwortlich handelnden Personen sind die verhängten Geldbußen rechtskräftig. LSW und BGH und jeweils eine für diese verantwortlich handelnde Person haben gegen die Bescheide Einspruch eingelegt,

über den das OLG Düsseldorf nach voller Prüfung auch der tatsächlichen Feststellungen entscheiden wird.

Personen, denen aus dem Verstoß ein Schaden entstanden ist, können diesen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von den Beteiligten ersetzt verlangen (§ 33a GWB). Den rechtskräftigen Bußgeldbescheiden kommt im Hinblick auf die Feststellung des Verstoßes eine Bindungswirkung nach § 33b GWB zu.